

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 35 (1988)
Heft: 4

Artikel: Im Dienste der Bevölkerung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-367560>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

25 Jahre Bundesgesetz über den Zivilschutz

Im Dienste der Bevölkerung

Am Heuer, am 1. Januar 1988, jährte sich der Tag zum 25. Male, dass das «Bundesgesetz über den Zivilschutz», kurz Zivilschutzgesetz genannt, in Kraft gesetzt wurde. 25 Jahre sind an und für sich kein grosser Anlass, auf etwas zurückzublicken; wenn wir dies im folgenden Artikel dennoch versuchen, dann aus dem Grunde, weil vor 25 Jahren die Geburtsstunde für eine humanitäre Organisation schlug, um die uns viele Staaten in West und Ost beneiden. Denn überall weiss man heute, dass sich trotz der Abrüstungsverhandlungen und internationalen Übereinkommen noch dunkle Wolken über der Erde türmen, sich Natur- und Zivilisationskatastrophen nie vermeiden lassen.

Aus der Vorgeschichte

Die Idee, in der Schweiz einen modernen zivilen Bevölkerungsschutz mit Mannschaft, Material und Schutzzäumen aufzubauen, fällt in die Jahre kurz nach dem Zweiten Weltkrieg. Zwar hatte man bereits Ende der dreissiger Jahre den sogenannten «Passiven Luftschutz» aufgebaut, diesen jedoch nach 1945 wieder etwas aufs Eis gelegt, weil sich niemand vorstellen konnte, dass künftig Völker ihre Politik mit Hilfe eines Krieges durchsetzen könnten. Es waren die Jahre nach dem Koreakrieg und der Unterdrückung der Freiheitsbestrebungen in Ungarn und in Polen, als im Parlament Vorstösse unternommen wurden.

Ein erster Anlauf, den Schutz der Bevölkerung zur Bundessache zu erklären, scheiterte 1957 am Obligatorium, die Frauen miteinzubeziehen. Zwei Jahre später, am 24. Mai 1957, klappte es: Volk und Stände erweiterten die Bundesverfassung mit dem Artikel 22^{bis}, der die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Bevölkerung und Güter gegen die Auswirkungen kriegerischer Ereignisse dem Bund übertrug. Fortan sollten nur die Männer verpflichtet werden, die Frauen konnten sich freiwillig melden; heute machen rund 15 000 Frauen von diesem Recht Gebrauch.

Das Zivilschutzgesetz kommt

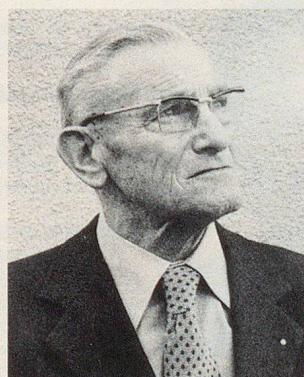
Mit dem Zivilschutzartikel in der Bundesverfassung war der Weg frei für die Schaffung eines Zivilschutzgesetzes. In seiner Botschaft vom 6. Oktober 1961 an das Parlament wies der Bundesrat unter anderem auf die moderne Aufrüstung mit Massenvernichtungswaffen hin, was unbekannte Gefahr bedeute. Obschon die Schweiz neutral sei, könnten Atomwaffen, die ausserhalb der

Schweiz detonierten, bei uns eine radioaktive Wolke und Verseuchung zur Folge haben, ebenso könnten ausserhalb unseres Landes eingesetzte chemische oder biologische Waffen unsere Bevölkerung bedrohen. Das Gesetz wurde von den eidgenössischen Räten am 23. März 1962 verabschiedet. Es gründet auf drei Grundideen:

1. Jedem Einwohner der Schweiz soll in der Nähe seines Wohnortes und gegebenenfalls auch seines Arbeitsplatzes ein Schutzplatz zur Verfügung stehen.
2. Die Gemeinden sind die Hauptträgerinnen des Zivilschutzes; die kleinste Zelle der Demokratie sorgt für ihre Bürger entsprechend ihrer Möglichkeit.
3. Der Schutzdienst ist obligatorisch für Männer zwischen 20 und 60 Jahren, die arbeitsfähig, aber nicht oder nicht mehr in der Armee eingesetzt sind.

Die Gründerjahre

Ende Dezember 1962 stellte die Abteilung für Luftschutz im Eidgenössischen Militärdepartement ihre Tätig-



Ernst Fischer, erster Direktor des BZS 1963/64

keit ein, zu Jahresbeginn 1963 nahmen rund 60 Beamte des neugebildeten Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) – integriert in das zivile Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement – unter Direktor Ernst Fischer ihre Tätigkeit auf. Vorerst gliederte sich das BZS in die Sektionen Schutzorganisationen, Bauten, Administratives, denen einige Stabsstellen angegliedert waren. Mit dieser Organisationsstruktur wurde in den ersten Jahren praktisch aus dem Nichts eine grosse Aufbauarbeit geleistet, auch wenn der neue Zivilschutz von vielem profitieren konnte, das vorher vom Luftschutz geschaffen worden war.

Mit den ersten Weisungen, Bestimmungen, Richtlinien und Beschlüssen wurde die Basis für weitergehende Aufbauarbeit geleistet. Ein «Handbuch für Waffenwirkungen» wurde als Grundlage für die «Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau (TWP 66)» benutzt, die im Jahre 1965 erschienen sind und verbindliche Normen für den Bau von Schutträumen enthalten; im Herbst 1963 wurde das Zivilschutzgesetz durch ein «Schutzbautengesetz» ergänzt. Im Jahre 1964 folgte auf den erkrankten ersten BZS-Direktor Ernst Fischer der vom Bundesrat berufene Nationalrat Walter König.



Walter König, Direktor des BZS von 1964–1974

Konzeption 1971

Knapp ein Jahrzehnt nach dem Beginn des neuen zivilen Bevölkerungsschutzes in der Schweiz wurde die Zivilschutzkonzeption geschaffen. Die Konzeption ist kein Gesetz, sondern eine Leitlinie, längs der sich der Zivilschutz entwickeln sollte. Die Konzeption 1971 zeigte das eigentliche Ziel des Zivilschutzes, der den verschiedensten Bedrohungsfällen mit möglichst weit gefächerten, wirtschaftlich tragbaren Massnahmen entgegentreten soll. Entscheidend an dieser Konzeption ist der Vorsorgegedanke. Wer sich schützt, braucht hinterher auch nicht gerettet und betreut zu werden, auch wenn die Konzeption einen absoluten Schutz ausschliesst. Jeder Bewohner unseres Landes soll an seinem Wohnort und gegebenenfalls auch in der Nähe seines Arbeitsplatzes einen Schutzplatz er-

halten. Die Schutzräume sollen vorsorglich bezogen werden, sobald sich eine akute Bedrohung abzeichnet. Der Schutzraum soll einen Aufenthalt von mehreren Tagen gewährleisten. Alle Schutzmöglichkeiten sollen optimal ausgenutzt werden, deren Planung ist rechtzeitig vorzunehmen. Auf die psychologischen und physiologischen Eigenschaften des Menschen ist Rücksicht zu nehmen, das heißt, gewachsene Gemeinschaften von Familien oder Nachbarn sollten, wenn möglich, nicht getrennt werden.

Rascher Aufbau

In den ersten 12 Jahren konnte der Zivilschutz im Schutzraumbau von der Hochkonjunktur profitieren. Anfangs

den gelegt; nur eine Gemeinde weiss, wie sie eine ihrer finanziellen, topografischen und bevölkerungsmässigen Struktur angepasste Lösung der Zivilschutzaufgaben finden kann. Dies hatte und hat zur Folge, dass besonders Städte und Gemeinden in Agglomerationen von den Hochkonjunkturjahren profitieren konnten. Dank der vielen Neubauten erhielten sie rasch Schutzräume in genügender Zahl, dank des Zuzugs von Steuerzahldern konnten sie auch rasch eine Organisation auf die Beine stellen. Dies führte wiederum dazu, dass die Ausbildung von Spezialisten und höheren Funktionsträgern nicht immer Schritt halten konnte. Mit dem Bau des Eidgenössischen Zivilschutzausbildungszentrums in



Wachablösung im BZS: Direktor König übergibt sein Amt Hans Mumenthaler im Beisein von Bundesrat Furgler.

entstanden jedes Jahr gegen 300 000 neue Schutzplätze, 1976 sogar 437 000. Dachte man ursprünglich daran, dass bis ins Jahr 1990 jeder Bewohner unseres Landes über einen künstlich belüfteten Schutzplatz verfüge, musste später dieses hohe Ziel gegen das Jahr 2000 erstreckt werden. Während dieser ersten 12 Jahre haben allerdings noch nicht alle Gemeinden mit dem Aufbau des Bevölkerungsschutzes begonnen, hatte doch das erste Zivilschutzgesetz die Bau- und Organisationspflicht im Prinzip nur auf die Gemeinden beschränkt, die mehr als 1000 Einwohner zählten. Erst im Jahre 1978 wurde die Organisationspflicht auf alle 3000 Schweizer Gemeinden ausgedehnt, dies auch als Folge der Konzeption von 1971. 1974 trat Direktor Walter König altershalber von seinem Posten zurück. Ihm folgte Fürsprecher Hans Mumenthaler.

Aufbau mit Lücken

Der Gesetzgeber hat die Hauptlast des Zivilschutzes bewusst auf die Gemein-

Schwarzenburg und der Inbetriebnahme im Jahre 1984 konnte diese Lücke in den letzten Jahren im wesentlichen geschlossen werden.

Eine Kluft zwischen den Gemeinden und den Kantonen ergab sich auch daraus, dass einerseits – wie erwähnt – bis 1978 kleine Gemeinden nicht bau- und organisationspflichtig waren und es ih-



Fürsprech Hans Mumenthaler, Direktor des BZS seit 1974

nen anderseits später an den Finanzen mangelte, um mit den grösseren gleichzuziehen. Dank einer besseren Subventionsverteilung von Bund und Kantonen sind die kleinen Gemeinden nun in der Lage, verlorenen Boden wiedergutzumachen. Nicht unerwähnt sei, dass auch in manchen grösseren Gemeinden die politische Verantwortung in Sachen Zivilschutz nicht allzu ernst genommen wurde. Ein 1983 herausgegebener bundesrätlicher Zwischenbericht zum Stand des Zivilschutzes kräftigte zwar ausdrücklich den föderalistischen Aufbau des Zivilschutzes, hielt zu den festgestellten Lücken jedoch fest, dass die Unterschiede von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde «zum Teil über das Mass hinausgehen, das man als Tribut für den gewählten Aufbau hinnehmen kann.»

Gefahren verdrängen

Die Generation, die Ende der fünfziger Jahre den Zivilschutz schuf, hatte zwei Weltkriege erlebt und wollte sich vorbereiten, falls irgendwann irgendwo ein Staat seine politischen Probleme mit Gewalt zu lösen beabsichtigte und unser Land von solchen Vorhaben betroffen würde. Seither ist eine neue Generation herangewachsen – die Konsumgeneration – die zwar internationale Spannungen und begrenzte Waffengänge erlebt hat, aber nie einen internationalen Krieg aus nächster Nähe oder aus eigener Erfahrung mit all den damit verbundenen Einschränkungen und Entbehrungen, Ängsten, Nöten, Chaos und Zerstörung. Somit fällt ihr schwer, Zweck und Möglichkeiten unserer Verteidigungs- und Schutzaufgaben vorzustellen. Meinungsumfragen in den letzten Jahren zeigen allerdings, dass gut 80 % der Schweizer die Notwendigkeit des Zivilschutzes anerkennen, wobei die Aktivdienstgeneration dies mit 88 % und die bis 40jährigen mit knapp 80 % tun.

Aufgaben verteilen

Die Ereignisse von Tschernobyl und Schweizerhalle haben die Bürger aufgeschreckt. Obwohl in beiden Fällen kein Anlass bestand, den Zivilschutz einzusetzen, wurde er in der Folge zum Teil hart kritisiert. Verschiedene Zivilschutz-Einsätze in den vergangenen Jahren zugunsten der Bevölkerung (Waldwegbau, Brückenbau, Hilfe im Wald bei Borkenkäferbefall, Mithilfe bei grossen Anlässen usw.) hatten unter anderem da und dort die Meinung aufkommen lassen, der Zivilschutz sei «Mädchen für alles» und könne von der Gemeinde aufgeboten werden, wenn irgendwo Not am Manne sei. Obwohl diese guten Einsätze den Zivilschutz ehren und populär machen, zielen sie an der Primäraufgabe zum Teil weit vorbei. Es wird eine wichtige kommende Aufgabe sein, der Bevölkerung alle in einem Kriegs- und Katastrophenfall



Einsatz des Zivilschutzes zur Nothilfe bei Katastrophen

auf den Plan tretenden Organisationen und deren Verantwortungsbereich bekannt zu machen; dies betrifft insbesondere alle Partner der Gesamtverteidigung. Angesprochen werden müssen auch die Verantwortungsbereiche der Gemeindebehörden, die primär nicht nur Hauptträger des Zivilschutzes sind, sondern jegliche Hilfe bei einem Schadenereignis zu leisten haben.

25 Jahre alt und etwas mehr als volljährig

Wie steht der Zivilschutz da? Im grossen und ganzen hat er heute die auferlegten Vorgaben in zeitlicher und materieller Hinsicht erreicht. Für rund 85 % der Bevölkerung stehen Schutzzäune in der Nähe ihres Wohnortes zur Verfügung, die Gemeinden besitzen einen grossen Teil des Materials, die Bauten der Organisation und des Sanitätsdienstes sind zu rund zwei Dritteln erstellt, von den rund 520 000 Schutzdienstpflichtigen sind ebenfalls zwei Drittel in ihrer Funktion ausgebildet. Vor die grosse Bewährungsprobe – den Einsatz in einer Kriegskatastrophe –, wurde er zum Glück nicht gestellt. Die zweite Aufgabe, die Nothilfe und die Hilfe bei Katastrophen, hat er schon mehrmals erfüllt, sei es bei Unwetterkatastrophen (wie im Sommer 1987), bei Lawinenniedergängen, bei Berg-

Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Markus Feldmann	1952–1958
Friedrich Wahlen	1959
Ludwig von Moos	1960–1971
Kurt Furgler	1972–1982
Rudolf Friedrich	1983–1984
Elisabeth Kopp	seit 1984

Direktoren des Bundesamtes für Zivilschutz	
Ernst Fischer	1963–1964
Walter König	1964–1974
Hans Mumenthaler	seit 1974

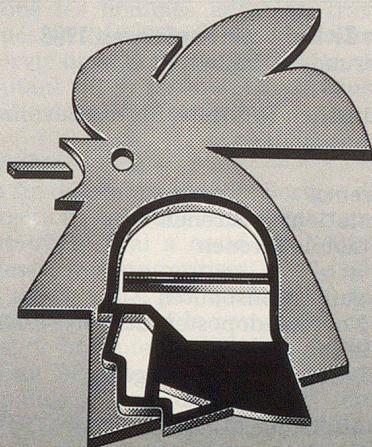
stürzen oder bei andern ähnlichen Ereignissen.

Die in der Folge der Brandnacht in Schweizerhalle eingesetzte Arbeitsgruppe, die die Möglichkeiten der Verbesserung des Einsatzes zur Nothilfe untersuchte, hat ihre Arbeit abgeschlossen; sie hat ihre Empfehlungen und Anträge dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement abgeliefert. Ihre Umsetzung wird insbesondere die Kantone und Gemeinden vor neue Aufgaben stellen. ▲

Entwicklung des Zivilschutzes in der Schweiz

1934 bis	
1951	Passiver Luftschutz im Eidgenössischen Militärdepartement
1950	Bundesbeschluss betreffend den baulichen Luftschutz
1954	Verordnung über den Zivilschutz
1959	Aufnahme des Zivilschutzartikels in die Bundesverfassung
1962	Bundesgesetz über den Zivilschutz
1963	Bundesgesetz über den baulichen Zivilschutz
1963	Schaffung des Bundesamtes für Zivilschutz (Amt im Eidg. Justiz- und Polizeidepartement)
1971	Konzeption des Zivilschutzes
1973	Konzeption der Gesamtverteidigung/Sicherheitspolitik
1977	Teilrevision der beiden Zivilschutzgesetze
1978	Totalrevision der beiden Zivilschutzverordnungen
1980	Aufhebung der Bundesbeiträge an den privaten Schutzausbau
1983	Zwischenbericht des Bundesrates über den Stand des Zivilschutzes
1984	Teilrevision der beiden Zivilschutzgesetze* (in Kraft seit 1. 1. 1986)
1985	Teilrevision der beiden Zivilschutzverordnungen (in Kraft seit 1. 1. 1986)

* im Zusammenhang mit der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen



**Internationale Ausstellung
für Brand- und Katastrophenschutz
Hannover 28.5. – 2.6. 1988**

Brand-aktuell.

Informieren Sie sich auf der INTERSCHUTZ 88 über technische Innovationen, Weiterentwicklungen und Produktneuheiten.

Nutzen Sie die Gelegenheit, das ganze Spektrum des internationalen Angebotes kennenzulernen. Mehr als 500 Aussteller aus über 20 Ländern sind in Hannover dabei. Besuchen Sie die Sonderausstellungen der Feuerwehren, Katastrophenschutzorganisationen und Rettungsdienste.

Weitere Informationen:
Reisebüro KUONI AG
Abteilung Hannover-Messe
Neue Hard 7
8037 Zürich
Telefon: 1/44 12 61
Telex: 8 23 052
Telefax: 1/44 24 33

Der Zivilschutz in der Schweiz 1988

(gerundete Zahlen)

Künstlich belüftete, für die Bevölkerung verfügbare Schutzplätze

In % des Sollbestandes	Ist-Bestand
85 %	5,5 Mio.

Sirenen

- stationäre Sirenen	85 %	3 000
- mobile Sirenen	75 %	2 400

Organisationsbauten

- Kommandoposten der Orts-, Abschnitts- und Sektorleitungen	70 %	1 210
- Bereitstellungsanlagen	60 %	1 110

Sanitätsdienstliche Anlagen

- Geschützte Operationsstellen	60 %	120
- Sanitätshilfsstellen	70 %	310
- Sanitätsposten	57 %	850
- Anzahl Patientenliegestellen	62 %	92 600

Vorhandenes Zivilschutzmateriel (gemessen am Bedarf bis 1999 gemäss Leitbild 1986)

55 %

Anzahl Ausbildungszentren (kantonale, regionale, kommunale)

58

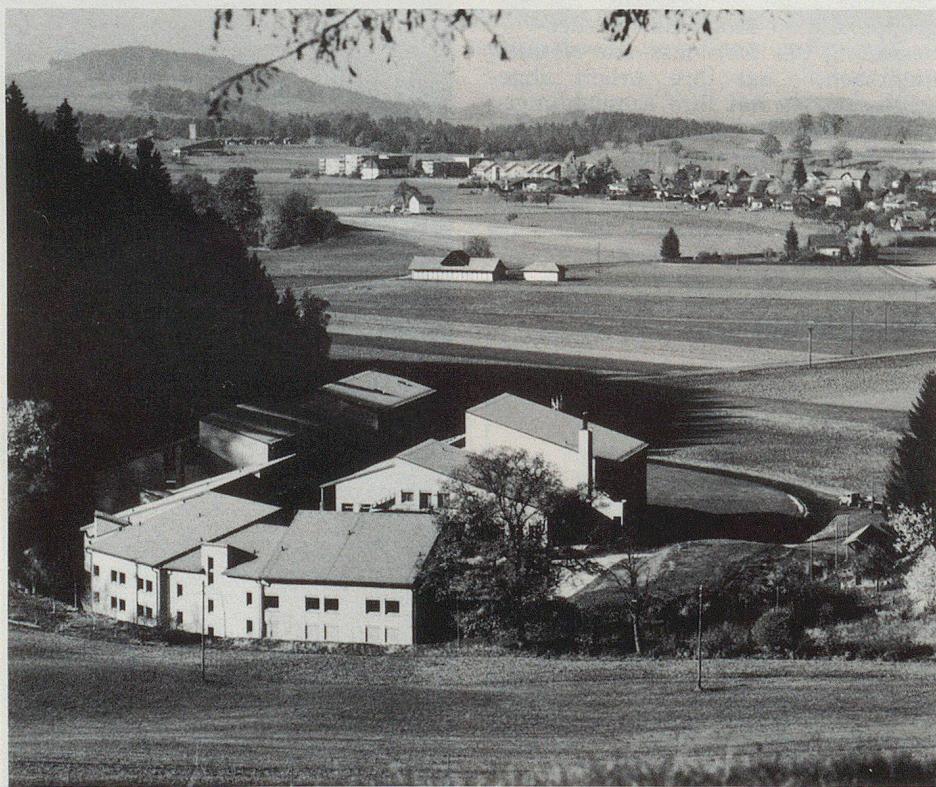
Kurse 1987

- Anlässe	9 550
- Teilnehmer	363 000
- Dienstage	906 000

**Internationale Tagung
in Schwarzenburg**

Die Analyse der Entwicklung der Bedrohungsformen militärischer, zivilisatorischer und anderer Natur sowie die Schutzmöglichkeiten gegen diese Be-

drohungen gehört zu den Aufgaben des Zivilschutzes. Dies und die Tatsache, dass vor 25 Jahren das Zivilschutzgesetz in Kraft getreten ist, haben das



Eidgenössisches Zivilschutzausbildungszentrum Schwarzenburg

(Alle Fotos BZS)



Eidgenössisches Zivilschutzausbildungszentrum Schwarzenburg, Theoriesaal

Bundesamt für Zivilschutz mit Zustimmung des Bundesrates veranlasst, anfangs Mai 1988 eine internationale Tagung zu diesen Aspekten durchzuführen. Sie findet vom 9. bis 11. Mai im Eidgenössischen Ausbildungszentrum in Schwarzenburg statt.

Neben schweizerischen Sachverständigen (Vorsteher der kantonalen Zivilschutzmänter, Vertreter des Schweizerischen Zivilschutzverbandes und der mitinteressierten Bundesämter sowie der Wissenschaft bzw. der im Zivilschutz im konzeptionellen Bereich aktiv mitwirkenden privaten Unternehmungen) wurde je eine Zweierdelegation der staatlichen Zivilschutzstellen der westeuropäischen Länder eingeladen. Insgesamt erwartet das BZS rund 80 Personen.

Ausgehend von Vorträgen (jeweils in deutscher und französischer Sprache) ausgewiesener Experten ist vorgesehen, an der Tagung schwergewichtig folgende Themen zu behandeln:

1. Die Entwicklung der Bedrohung (im militärischen und zivilen Bereich)
2. Die Schutzmöglichkeiten bei bewaffneten Konflikten und Katastrophen
3. Die Rolle des Zivilschutzes im Rahmen der Nothilfe unter Einbezug der Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
4. Das Weiterleben nach Einsatz von Massenvernichtungsmitteln bzw. nuklearen Schadeneignissen
5. Die Rolle des Zivilschutzes in den beteiligten Ländern

szsv. Der Schweizerische Zivilschutzverband entbietet dem Schweizerischen Bundesamt für Zivilschutz seine Gratulation zum 25jährigen Bestehen. Neben der Anerkennung der grossen Aufgaben und Arbeiten des Bundesamtes sei zusätzlich die gegenseitige gute Zusammenarbeit zwischen Amt und Verband an dieser Stelle gewürdigt, verbunden mit den besten Wünschen für die erfolgreiche Erfüllung künftiger Tätigkeiten auf dem Weg zum gemeinsamen Ziel: einem allseits bestausgerüsteten und anerkannten Zivilschutz in der Schweiz.